

Vertraulichkeitserklärung

zum Verhandlungsverfahren mit
vorherigem Teilnahmewettbewerb

Vertraulichkeitserklärung

[Bewerber/Bieter]

[Geschäftsanschrift]

– nachfolgend "Bewerber/Bieter" genannt –

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, Gustav-Maier-Straße 11, 78713 Schramberg (nachfolgend „SWS“ genannt) schreibt IT-Lieferungen und Leistungen aus. Dazu führt sie ein Vergabeverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) durch. Dem Bewerber/Bieter werden im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren Unterlagen und Informationen überlassen, welche vertraulich zu behandeln sind. Um die Vertraulichkeit dieser Unterlagen und Informationen zu gewährleisten, gibt der Bewerber/Bieter die nachfolgende Erklärung ab.

§ 1 Vertrauliche Informationen

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die das ausschreibende Unternehmen dem Bewerber/Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens zugänglich machen oder bereits zugänglich gemacht haben, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen zu Kunden, Partnern, Zulieferern, Vertriebsunternehmen einschließlich Vertragskonditionen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, die Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Produkte, Verfahren und Herstellungsprozesse, Erfindungen, Muster, Prototypen, Messergebnisse, Kalkulationen, technisches, wissenschaftliches und betriebswirtschaftliches Know-how und Erfahrungen, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, digital verkörperte Informationen (Daten), Technologien und Datenmodelle zur computergestützten Analyse, Software, einschließlich des Source Codes, des Object Codes, der Programmdokumentation und sonstiger technischer Grundlagen, wobei unerheblich ist, in welcher Form diese vertraulichen Informationen mitgeteilt werden (schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht körperlichen Form), auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder nicht, und/oder ob diese den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) genügen oder nicht.

Alle Analysen oder sonstigen Auswertungen, die auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen erstellt werden, gelten unabhängig von ihrer Form ebenfalls als Vertrauliche Informationen.

Ebenso gelten das Vorliegen und der Inhalt dieser Vertraulichkeitserklärung, die Tatsache, dass zwischen dem Bewerber/Bieter und dem ausschreibenden Unternehmen Gespräche über das Vergabeverfahren geführt werden, sowie deren Inhalt als vertrauliche Informationen.

§ 2 Ausnahmen

Informationen gelten **nicht** oder **nicht mehr** als vertrauliche Informationen, wenn sie

1. vor der Mitteilung an den Bewerber/Bieter öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
2. sich bereits rechtmäßig und ohne Bestehen einer Vertraulichkeitspflicht im Besitz des Bewerbers/Bieters befunden haben, bevor dieser die Informationen vom ausschreibenden Unternehmen erhielt, oder
3. nach der Mitteilung an den Bewerber/Bieter ohne Verletzung der Vertraulichkeit durch diesen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, oder
4. dem Bewerber/Bieter rechtmäßig von einer dritten Partei zur Verfügung gestellt wurden, vorausgesetzt, dass die dritte Partei rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe keine Verletzung der Vertraulichkeit stattgefunden hat, oder
5. von dem Bewerber/Bieter eigenständig selbst entwickelt wurden, ohne dass er dabei auf die vertraulichen Informationen des ausschreibenden Unternehmens zurückgegriffen oder auf diese Bezug genommen hat.

§ 3 Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

- (1) Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Der Bewerber/Bieter ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen
 - a. seinen Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern,
 - b. Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der mit ihm verbundenen Unternehmen,
 - c. externen Beratern oder Dienstleisternzugänglich zu machen, sofern diese die Informationen im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Vergabeverfahren, insbesondere für die Angebotserstellung und -abgabe sowie die Verhandlungen, unbedingt benötigen und entweder von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder zuvor eine dieser Vertraulichkeitserklärung vergleichbare Verpflichtung übernommen haben. Der Bewerber/Bieter wird dem ausschreibenden Unternehmen im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte das ausschreibende Unternehmen ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen. Der Bewerber/Bieter erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch Dritte, denen vertrauliche Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens von diesem zugänglich gemacht werden, einzustehen.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist das ausschreibende Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen und die Auskunft auf die nötigsten Informationen zu beschränken, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Die vom ausschreibenden Unternehmen oder auf dessen Veranlassung weitergegebenen Informationen verbleiben im geistigen Eigentum des ausschreibenden Unternehmens und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.
- (5) Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich überdies, im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse des ausschreibenden Unternehmens an dessen Geheimhaltung zu wahren und angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vorzuhalten und einzusetzen und die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Datensicherheit und Schutz von Informationen einzuhalten. Der Bewerber/Bieter sichert dem ausschreibenden Unternehmen zu, dass er alle angemessenen Vorkehrungen trifft, um einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich auf schriftliche Aufforderung Auskunft darüber zu erteilen, welche Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind und welche Personen vertrauliche Informationen erhalten haben. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, dem ausschreibenden Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder Umstände vorliegen, wonach die Gefahr besteht, dass dies geschieht.
- (6) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für oder im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren verwendet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Bewerber/Bieter, keine vertraulichen Informationen zu nutzen, um sich einen geschäftlichen Vorteil im Wettbewerb gegenüber dem ausschreibenden Unternehmen, einem mit dem ausschreibenden Unternehmen verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.
- (7) Hinweise auf Urheberrechte, Marken und/oder andere Hinweise auf Schutz oder Vertraulichkeit, die an vertraulichen Informationen angebracht oder in diese aufgenommen wurden, dürfen nicht entfernt werden.
- (8) Dem Bewerber/Bieter ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Dekompilierens, Disassemblierens, Testens, Untersuchens, des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus und sonstiger Untersuchungen hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder Herstellung, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen des ausschreibenden Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen zu gelangen, sofern dies nicht für die Prüfung und Bewertung des Vergabeverfahrens zwingend erforderlich ist und das ausschreibende Unternehmen dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 4 Keine Gewährleistung/keine Rechteinräumung/keine Pflichten hinsichtlich des Vorhabens

1. Das ausschreibende Unternehmen gibt bezüglich der vertraulichen Informationen keine Garantie oder Zusicherung ab und übernimmt keinerlei Gewährleistung. Insbesondere steht es nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von ihm mitgeteilten Informationen ein. Soweit rechtlich zulässig, sind etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus oder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung vertraulicher Informationen durch das ausschreibende Unternehmen ausgeschlossen. Das ausschreibende Unternehmen haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
 - c) für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit,
 - d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („sog. Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schadens,
 - e) nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Inhalt dieser Erklärung kann nicht als Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte zugunsten des Bewerbers/Bieters mittels Lizenz oder auf sonstige Weise in Bezug auf jegliche Patentrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutzrechte ausgelegt werden, noch räumt diese Erklärung dem Bewerber/Bieter Rechte im Hinblick auf die vertraulichen Informationen ein, mit Ausnahme der Nutzung der vertraulichen Informationen wie in dieser Erklärung geregelt.
3. Diese Vertraulichkeitserklärung beinhaltet weder eine Verpflichtung des ausschreibenden Unternehmens zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzung

Dem Bewerber/Bieter ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

§ 6 Laufzeit

Diese Erklärung tritt mit Unterzeichnung durch den Bewerber/Bieter in Kraft und läuft bis zum Ende des Vergabeverfahrens. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach § 3 dieser Erklärung bestehen noch 3 Jahre nach Beendigung fort, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 7 Rückgabe/Vernichtung

- (1) Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des ausschreibenden Unternehmens bzw. spätestens zum Ende der Laufzeit dieser Erklärung:
 - a) alle vertraulichen Informationen, gleich ob schriftlich oder in einer anderen Verkörperung, unverzüglich mit allen Reproduktionen und Kopien nach Wahl des ausschreibenden Unternehmens diesem zurückzugeben oder zu vernichten, solange und soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht oder eine solche aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung besteht oder ein unverhältnismäßiger Aufwand (z. B. im Fall der Löschung erstellter elektronischer Sicherungskopien) entgegensteht und
 - b) dem ausschreibenden Unternehmen auf Anfrage schriftlich zu bestätigen, dass er die vertraulichen Informationen in der beschriebenen Art und Weise zurückgegeben oder vernichtet hat.
- (2) Die Vernichtung der vertraulichen Informationen hat auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen, soweit es dem Vertragspartner zumutbar und möglich ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CSIG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung ergeben, ist Karlsruhe.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als erklärt, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

[Unternehmensname des Bewerbers/Bieters]

Ort, Datum

Unterschrift

Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben